

**REGLEMENT
über die Benützung der öffentlichen Parkplätze
der Einwohnergemeinde Biberist**

vom 13. Juni 2013

(PARKIERUNGSREGLEMENT)

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE (PARKIERUNGSREGLEMENT)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978, § 147 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978:

§1

Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Verbesserung der Verfügbarkeit von Parkplätzen im gesamten Gemeindegebiet. Die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner, der Geschäftsbetriebe und deren Kunden sowie weiterer Benützer mit ausgewiesenem Interesse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

² Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften sowie in öffentlichen Parkhäusern, welcher im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Gemeinde steht.

§2

Massnahmen

¹ Zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Reglements regelt die Gemeinde das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren.

² Die Massnahmen gelten für das gesamte Gemeindegebiet.

§3

Parkplatz-
kategorien

Auf dem Gemeindegebiet von Biberist gelten die folgenden Parkplatzkategorien:

- a) Blaue Zone mit Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkkarte
- b) Blaue Zone ohne Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkkarte

Sofern sich dies aufgrund der Durchsetzung der Ziele der Parkplatzregelungen als notwendig erweist, kann der Gemeinderat weitergehende Beschränkungen namentlich zur Vermeidung von Verdrängungseffekten einführen.

§4

¹ Parkkarten ermöglichen das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen bzw. in den entsprechend signalisierten Zonen.

Parkkarten
Grundsätze

² Durch den Erwerb einer Parkkarte besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

³ Der Bezug der Parkkarten ist gebührenpflichtig.

§5

¹ Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 1 Woche besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.

Parkkarten Bezugs-
berechtigung

² Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis 1 Jahr besteht auf Gesuch hin die Bezugsberechtigung namentlich wie folgt:

- a) Privatpersonen mit Wohnsitz in Biberist
- b) Geschäftsbetriebe mit Sitz in Biberist

³ Der Gemeinderat kann weitere Personen, Vereine oder Geschäftsbetriebe, die ein genügendes Interesse nachweisen, zum Parkkartenbezug mit Gültigkeitsdauer länger als eine Woche berechtigen, namentlich:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Geschäftsbetrieben mit Sitz in Biberist
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen, mit Arbeitsort Biberist
- c) Pflegepersonal bzw. Personal von Betreuungsdiensten
- d) Handwerker und Dienstleistende mit regelmässigen Aufträgen in Biberist

⁴ Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeglicher Art werden keine Parkkarten abgegeben.

⁵ Die Gemeinde kann die Parkkartenabgabe von einem Bedarfsnachweis der Gesuchstellenden zusätzlich zur Berechtigung gemäss Abs. 2 und 3 abhängig machen, sofern dies für die Durchsetzung der Zielsetzungen dieses Reglements notwendig ist. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

§6

Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:

Gebührenrahmen

- a) Pro 5 Std. zwischen 2.50 bis 5.00 Franken
- b) Pro Tag zwischen 5.00 bis 10.00 Franken
- c) Pro Woche zwischen 15.00 bis 30.00 Franken
- d) Pro Monat zwischen 30.00 und 50.00 Franken
- e) Pro Jahr zwischen 240.00 bis 360.00 Franken

§7

- Verordnung
- Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere betreffend:
- a) Die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens
 - b) Die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Parkkarte, die Rechte und Pflichten der Inhaber und Inhaberinnen von Parkkarten.
 - c) Das Ausstellen und den Entzug von Parkkarten
 - d) Die Gebühren
 - e) Die Zuständigkeiten

§8

- Vollzug
- ¹ Der Vollzug dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus dem übergeordneten Recht, aus gemeindeeigenen Vorschriften und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:
- a) Dem Gemeinderat in verkehrspolizeilichen Belangen, soweit nicht die Kantonspolizei allein dafür zuständig ist.
 - b) Der Gemeindeverwaltung, was die administrativen Belange, namentlich das Ausstellen der Parkkarten betrifft.
 - c) Der Baubehörde die baupolizeiliche Umsetzung.
- ² Die Gemeinde stellt für den Vollzug der verkehrspolizeilichen Belange eine Liste der ausgegebenen Parkkarten zur Verfügung.

§9

- Inkrafttreten
- Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Der Gemeinderat kann die Einführung der Gebührenpflicht über das ganze Gemeindegebiet auf der Grundlage eines Konzeptes gebietsweise zeitlich staffeln.

Alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat mit Beschluss Nr. 2013-68 vom 29.04.2013 zu Handen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Der Leiter Zentrale Dienste

Martin Blaser

Stefan Hug-Portmann

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung
am 13. Juni 2013

Der Gemeindepräsident

Der Leiter Zentrale Dienste

Martin Blaser

Stefan Hug-Portmann